



Landratsamt Günzburg  
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240  
E-Mail: [info@landkreis-guenzburg.de](mailto:info@landkreis-guenzburg.de)



Landratsamt Günzburg  
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach  
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

# Amtsblatt

## für den Landkreis Günzburg

Nr. 23 vom 7. Juni 2021



LANDKREIS GÜNZBURG

### Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
97	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Bekanntmachung des Landkreises Günzburg nach § 28b Abs. 2 IfSG, § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 13. BayIfSMV – Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100	141

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter  
<https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);**

**Bekanntmachung des Landkreises Günzburg nach § 28b Abs. 2 IfSG, § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 13. BayIfSMV – Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100**

Es wird festgestellt, dass die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Günzburg nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (RKI) an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 unterschritten hat.

Datum	7-Tage-Inzidenz / 100.000 Einwohner
03.06.2021	98,4
04.06.2021	82,7
05.06.2021	76,4
06.06.2021	64,6
07.06.2021	73,2

**Aufgrund des neues Inzidenzbereichs findet ab Mittwoch, 09.06.2021, 0:00 Uhr, im Landkreis Günzburg die 13. BayIfSMV Anwendung.**

**Es gelten damit folgende Öffnungsmöglichkeiten und Regelungen der 13. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 geknüpft sind:**

- Allgemeine Kontaktbeschränkung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV)  
Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände gestattet, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.

Die zu den Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

Es gilt nach den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, dass vollständig geimpfte und genesene Personen bei den Kontaktbeschränkungen nicht mitgerechnet werden.

- Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 der 13. BayIfSMV)  
Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel jeweils einschließlich geimpfter und genesener Personen zulässig.  
Die Teilnehmer müssen aufgrund der 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 über einen negativen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV verfügen.

Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel zuzüglich geimpfter und genesener Personen (§ 8 Abs. 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung- SchAusnahmV). Auch hier müssen die Teilnehmer über einen negativen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV verfügen.

- Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften (§ 8 der 13. BayIfSMV)  
Gemeindegang ist wieder nach den Maßgaben des entsprechenden Rahmenhygienekonzeptes zulässig.
- Spezielle Schutzregelungen für vollstationäre Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Altenheime und Seniorenresidenzen (§ 9 Abs. 2 Nr. 45 der 12. BayIfSMV, § 11 Abs. 2 Nr. 4 der 13. BayIfSMV)  
Der Landkreis Günzburg hat mit Allgemeinverfügung vom 18.05.2021 auf Grundlage von § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV für die Beschäftigten von vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, IntensivpflegeAbWGs, Altenheimen und Seniorenresidenzen angeordnet, dass sich die Testpflicht auf **einen Test pro Woche** reduziert, wenn in der jeweiligen Einrichtung, die Prozentzahl der geimpften Bewohner über 80 beträgt und die 7-Tages Inzidenz im Landkreis Günzburg an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt.
- Sportausübung und praktische Sportausbildung (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 der 13. BayIfSMV)  
Die Sportausübung und die praktische Sportausübung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
  - a) mit **negativem Testnachweis** nach Maßgabe von § 4 Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung
  - b) ohne Testnachweis kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren

Bei Sportveranstaltungen nach § 14 Abs. 2 der 13. BayIfSMV müssen die Besucher einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

- Freizeiteinrichtungen (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 der 13. BayIfSMV)  
Die in § 13 Abs. 1 -3 genannten Freizeiteinrichtungen und –betriebe dürfen unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen öffnen. der Schutz- und Hygienemaßnahmen öffnen. Die Vorschriften des entsprechenden Rahmenhygienekonzepts des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung, und Energie und für Gesundheit und Pflege sind dabei zu beachten.

Für Besucher von Freizeitparks, Indoorspielplätzen und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Solarien, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen gilt aufgrund der 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 die Verpflichtung zur Vorlage eines **negativen Testnachweises** nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

- Handels- und Dienstleistungsbetriebe (§ 14 der 13. BayIfSMV)  
Betriebe des Groß- und Einzelhandels sowie körpernahe und körperferne Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen nach § 14 der 13. BayIfSMV geöffnet.  
Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen, sind ebenfalls unter Einhaltung der Hygienevorschriften zulässig.
- Gastronomie (§ 15 der 13. BayIfSMV)  
Gastronomische Angebote dürfen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen nach Maßgabe des § 15 zur Verfügung gestellt werden. Das Angebot darf nur zwischen 5 Uhr und 24 Uhr zur Verfügung gestellt werden.  
Erlaubnisbedürftige reine Schankwirtschaften nach den § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 des Gaststättengesetzes dürfen nur unter freiem Himmel öffnen.

Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch bedürfen aufgrund der 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 einen **negativen Testnachweis** nach Maßgabe von § 4.

- Beherbergung (§ 16 der 13. BayIfSMV)  
Übernachtungsangebote von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften dürfen unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen nach Maßgabe von § 16 der 13. BayIfSMV zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 bedürfen Gäste zusätzlich zum negativen Testnachweis bei Ankunft **je weiteren 48 Stunden einen negativen Testnachweis** nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

- Tagungen, Kongresse, Messen (§ 17 der 13. BayIfSMV)  
Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen sind unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen nach § 25 Abs. 1 der 13. BayIfSMV und dem entsprechenden Rahmenhygienekonzept zulässig.
- Schulen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV)  
Es findet grundsätzlich in allen Schularten sowie in allen Klassenstufen Präsenzunterricht statt. Wenn im Präsenzunterricht der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, findet bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 165 Wechselunterricht statt.
- Tagesbetreuungsangebote (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV)  
Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist zulässig, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

- Außerschulische Bildung (§ 22 der 13. BayIfSMV)  
Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen den Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen. § 19 Satz 2 der 13. BayIfSMV gilt entsprechend. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Gleiches gilt für Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsfördergesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote.

- Instrumental- und Gesangsunterricht (§ 22 Abs. 4 der 13. BayIfSMV)  
Instrumental- und Gesangsunterricht darf in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
  1. ein Mindestabstand von 1,5 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden; bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist in Sing- bzw. Blasrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten;
  2. für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt;
  3. der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

- Hochschulen (§ 23 der 13. BayIfSMV)  
Präsenzveranstaltungen an den Hochschulen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig
  1. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
  2. Auf dem Hochschulgelände besteht FFP2-Maskenpflicht; für die Beschäftigten gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, ausgenommen nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind.
  3. Die Teilnehmer müssen zweimal wöchentlich einen **Testnachweis** nach § 4 der 13. BayIfSMV erbringen und grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten; soweit Tests in der Hochschule vorgenommen werden, gilt § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 der 13. BayIfSMV entsprechend.
  4. Die Hochschule hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Kultur (§25 Abs. 1 und 2 der 13. BayIfSMV)  
Kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
  1. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
  2. Unter freiem Himmel sind höchstens 500 Besucher einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen zugelassen.
  3. Im gesamten Veranstaltungsbereich ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
  4. Die Besucher müssen aufgrund der 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 einen **negativen Testnachweis** nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.
  5. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; für den Betrieb von Kinos ist das Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Digitales und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts zu erstellen.
  6. Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Besucher nach Maßgabe von § 2 der 13. BayIfSMV zu erheben. Für gastronomische Angebote gilt § 15.

Die Öffnung von Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

  1. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
  2. Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
  3. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
  4. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Besucher nach Maßgabe von § 2 zu erheben.
- Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles (§25 Abs. 3 der 13. BayIfSMV)  
Bei musikalischen oder kulturellen Proben von Laien- und Amateurensembles richtet sich die Höchstzahl der Teilnehmer nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes, bei dem der nach dem Rahmenkonzept der Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie für Gesundheit und Pflege vorgegebene Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann.
- Nächtliche Ausgangsbeschränkung (§ 28b Abs. 1 Nr. 2 IfSG)  
Die nächtliche Ausgangsbeschränkung nach § 28b Abs. 1 Nr. 2 IfSG zwischen 22 Uhr und 5 Uhr entfällt.

Auf die Ausnahme für Genesene und Geimpfte nach § 4 Nr. 3 der 13. BayIfSMV wird verwiesen.

Die Entwicklung der Inzidenzzahlen wird täglich auf der Homepage des Landkreises Günzburg unter <https://www.landkreis-guenzburg.de/covid-19> veröffentlicht.

Landratsamt Günzburg  
Günzburg, 07.06.2021

Langer  
Geschäftsbereichsleiter 3

---

Dr. Hans Reichhart  
Landrat